

**Verantwortliche Erklärung (VE) +
Annahmeerklärung (AE) für unbelasteten Boden/Bauschutt**



Antragsteller/Firma:		
Art des Bauvorhabens <small>(z. B. Neubau, Sanierung Straßen-, Kanal-, Wegebau)</small>		
Lage des Bauvorhabens	<small>Ort/Ortsteil/Gemarkung</small>	<small>Straße, Hausnummer/Flurstück Nr.</small>
Bisherige Nutzung	<input type="checkbox"/> Wohnbebauung/“Grüne Wiese“ <input type="checkbox"/> Sonstiges <hr style="width: 100%;"/> <small>Nähere Beschreibung erforderlich</small>	<input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> Landwirtschaft
Bauherr (Name u. Adresse)		
Zeitraum der Bauausführung	von	bis
Untersuchung/Analyse vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <hr style="width: 100%;"/> <small>Datum der Untersuchung</small> <hr style="width: 100%;"/> <small>Untersuchung durch Labor</small>	<input type="checkbox"/> nein

Bitte ausfüllen:

Abfallbeschreibung Bodenmaterial	AVV-Schlüssel	Menge
<input type="checkbox"/> Beton (recyclefähig)	170101	<input type="checkbox"/> _____ t / m ³
<input type="checkbox"/> Ziegel, Keramik (recyclefähig)	170102	<input type="checkbox"/> _____ t / m ³
<input type="checkbox"/> Gemische (recyclefähig) aus Beton, Ziegel, Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	170107	<input type="checkbox"/> _____ t / m ³
<input type="checkbox"/> Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170504	<input type="checkbox"/> _____ t / m ³

Verantwortliche Erklärung (VE)

laufende Nr. _____

Ich/Wir versichern, dass die obigen Angaben zutreffen, nachstehende spezielle Geschäftsbedingungen (Seite 2) beachtet und nur Materialien angeliefert werden, die den vorgenannten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt. Besonderheiten werden sofort dem Verwertungsbetrieb gemeldet. **Es handelt sich um**

unbelasteten Boden/Bauschutt max. Z 1.1

unbelasteten Boden/Bauschutt mit den wesentlichen Anforderungen der Verfüllqualität max. Z 1.1

(Bedingungen auf Seite 2 wurden beachtet). Die Grenzwerte für die Verwertung in unseren Verwertungsbetrieben können auf unserer Homepage www.basalt-schmidt.de/Download unter Vorsorgewerte eingesehen werden.

Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Annahmeerklärung (AE) wird vom Verfüllbetrieb ausgefüllt

Nach Prüfung der o. g. Angaben, der Ortskenntnis bzw. -einsicht ist von einem für unsere Verfüllung geeigneten Material auszugehen. Kippfreigabe für o. g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt. Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.

Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Bei unbelastetem Boden/Bauschutt muss es sich um Material handeln, welches die Einstufung Z 1.1 nach LAGA (Merkblatt M 20) nicht überschreitet.

Unbelasteter Boden/Bauschutt kann nur ohne Voruntersuchungen angenommen werden, wenn zum Material und zum Herkunftsort keine Hinweise auf Stoffanreicherungen vorliegen und es nicht aus Verdachtsflächen (s. u.) stammt (Beispiel: Beton als reines Gemisch aus Zement, Sand und Kies).

Wird auf Seite 1 in der verantwortlichen Erklärung (VE) bestätigt, dass es sich um unbelastetes Bodenmaterial handelt, so darf dieses **nicht von einer der nachfolgend genannten Flächen stammen**:

- Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten
- Flächen auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Ablagerungen)
- Flächen, auf denen mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss
- Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoff gehalten
- Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss
- Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde
- Flächen auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden
- Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung
- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen
- Behandeltem Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen
- Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftsort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht
- Baggergut, bei dem mit Belastungen gerechnet werden muss
- Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung

Bei den genannten Flächen besteht dagegen vor Baubeginn Untersuchungsbedarf. Hier muss vor der Anlieferung eine analytische Untersuchung bei uns zur Freigabe eingereicht werden. Bodenmaterial kann nur als unbelastet eingestuft werden, wenn es von einem Standort mit natürlichem Bodenaufbau („gewachsener Boden“) stammt. Der Bodenaushub darf keine Fremdstoffbeimengungen (organische und/oder anorganische) neben den mineralischen Bodenbestandteilen enthalten.

Als Fremdstoffbeimengungen gelten unter anderem:

- Baustoffe (Beton, Ziegel etc.)
- andere Abfälle (Holz, Plastik, Gummi, Metalle, Kabelreste etc.)
- organische Bestandteile (Grasnarbe, Äste, Wurzeln, Vegetationsrückstände etc.)
- Asphalt und Schwarzdeckenmaterialien etc.

Im Falle von Fremdstoffbeimengungen im Bodenaushub besteht, wie oben zu den Verdachtsflächen aufgeführt, Untersuchungsbedarf.

Stoffe, die nicht in den unbelasteten Bauschutt gehören sind:

- Pechhaltige Baustoffe (Isolierung, Kleber, Dachpappe, Dämmung, Gussasphalt)
- Asbest (Brandschutz, Anstriche, Kleber, Welleternit, Lüftungsrohre aus Asbestzement etc.)
- PCB (Dichtmassen, Dämmplatten etc.)
- KMF (Künstliche Mineralfasern z.B. aus Isoliermaterialien)
- Organische Fremddanteile (Plastik, Dachpappe, Kabel)
- Organisches Material (Holz, Pflanzenreste)
- Gipsbestandteile, Gipskartonplatte
- Produktionsabfälle
- Reste von Material anderer Abfallschlüssel als 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07 (Beton, Ziegel, Fliesen, Ziegel, Keramik)

Verpflichtungen des Abfallerzeugers/-besitzers

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten der ordnungsgemäßen Entsorgung auf Nachweis zu tragen.